

**Sonder-Hochschulvertrag zum Hochschulpakt III (2016-2020)  
zwischen der Fachhochschule für Gesundheitsberufe Bochum und  
dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen (MIWF)**

In Nordrhein-Westfalen ist in den kommenden Jahren mit einer anhaltend hohen Nachfrage nach Studienanfängerplätzen zu rechnen. Um hierfür ausreichende Aufnahmekapazitäten bereitstellen und darüber hinaus mehr Studierende qualitätsgesichert zu einem erfolgreichen Studienabschluss führen zu können, unterstützt das MIWF die Hochschulen finanziell durch die Vereinbarung zum Hochschulpakt.

(1) Der Fachhochschule für Gesundheitsberufe Bochum wird für jede Studienanfängerin und jeden Studienanfänger im ersten Hochschulse-mester der Studienjahre 2016 bis 2020 über einer Zahl von 368 (Basiszahl Hochschulpakt III) eine Prämie von 18.000,- Euro in Aussicht gestellt. Die Zuweisung erfolgt im Rahmen der Abrechnung des jeweiligen Anfängerjahrgangs. Studierende im ersten Hochschulse-mester in drittmittelfinanzierten Studiengängen, Franchise-, Master- sowie Promotionsstudiengängen werden nicht berücksichtigt.

(2) Darüber hinaus erhält die Fachhochschule für Gesundheitsberufe Bochum von 2016 bis 2020 für jede Absolventin und jeden Absolventen eines grundständigen Erststudiums eine Erfolgsprämie von 4.000,- Euro. Bei der Berechnung der Prämienzahl werden auch die Absolventinnen und Absolventen von drittmittelfinanzierten und Franchise-Studiengängen berücksichtigt. Maßgeblich sind dabei die Daten des jeweils aktuellsten Prüfungsjahrgangs.

(3) Für die Berechnungen der Zuweisungen sind die Studienanfängerinnen- und Studienanfängerzahlen sowie Absolventinnen- und Absolventenzahlen gemäß der amtlichen Statistik nach dem Hochschulstatistikgesetz maßgeblich. Die Hochschule gewährleistet die rechtzeitige und korrekte Datenlieferung an den Landesbetrieb Information und Technik NRW.

(4) Die Zuweisungen der Mittel aus dem Hochschulpakt an die Hochschule stehen unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung der Mittel durch den Haushaltsgesetzgeber und der entsprechenden Zuweisung durch den Bund. Die Mittel dürfen überjährig bewirtschaftet werden und sind bis zum 31. Dezember 2023 vollständig zu verausgaben.

(5) Die Mittel sollen von der Hochschule zur Hälfte für Personalkosten verwendet werden. Ein angemessener Anteil kann auch für die administrative und organisatorische Abwicklung des Studienplatzaufbaus eingesetzt werden.

(6) Spätestens im Jahr 2018 werden die den Berechnungen zum Hochschulpakt zugrunde gelegten Zahlen vom MIWF überprüft und gegebenenfalls an die tatsächlichen Entwicklungen im Land und die daran geknüpfte Höhe der Bundes- und Landesmittel angepasst. Etwaige Unter- oder Überzahlungen aufgrund der tatsächlich erreichten Anfängerzahlen in den Vorjahren werden mit nachfolgenden Zahlungen verrechnet.

(7) Das MIWF überprüft im Rahmen des begleitenden Monitorings, ob die vereinbarten Ziele in den jeweiligen Jahren erreicht werden. Über die Verwendung der Mittel berichtet die Hochschule dem MIWF jährlich.

(8) Dieser Sonder-Hochschulvertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Bochum, den 26.11.2015  
Fachhochschule für Gesundheits-  
berufe Bochum  
Die Präsidentin

  
Prof.'in Dr. Anne Friedrichs



Düsseldorf, den 9.12.2015  
Ministerium für Innovation, Wis-  
senschaft und Forschung des  
Landes Nordrhein-Westfalen

  
Svenja Schulze

Ministerium für Innovation,  
Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

